

FAQ zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Förderung von Bussen im öffentlichen Personennahverkehr (RL Bus) vom 26. Oktober 2023

Thema	Informationen
Unternehmensgröße	Angaben des Statistischen Landesamtes: - Kleinstunternehmen: bis 9 Beschäftigte <u>und</u> bis 2 Millionen Euro Umsatz; - kleines Unternehmen: bis 49 Beschäftigte <u>und</u> bis 10 Millionen Euro Umsatz <u>und</u> kein Kleinstunternehmen, - mittleres Unternehmen: bis 249 Beschäftigte <u>und</u> bis 50 Millionen Euro Umsatz und kein kleines Unternehmen; - Großunternehmen: über 249 Beschäftigte <u>oder</u> über 50 Millionen Euro Umsatz
Getrennte Antragstellung	„Förderanträge für Vorhaben, die sich auf unterschiedliche Fördergegenstände beziehen, sind jeweils mit einem gesonderten Antragsformular zu stellen. Werden mehrere Busse beschafft, können diese mit einem Antragsformular beantragt werden.“ Zusatzinformation: Mehrere Fahrzeuge können in einem Förderantrag angegeben werden, sofern sie dieselbe Antriebsart aufweisen. Bei Fahrzeugen mit unterschiedlichen Antriebsarten sind hingegen separate Anträge je Antriebsart zu stellen!
Antragstellung - Nr.4 Antragsformular (Finanzierung)	Korrekte und tatsächliche Zahlen angeben. Bitte die Korrektheit der Angaben prüfen, da es sich um subventionserhebliche Tatsachen handelt!
Antragstellung – Nr. 5 Antragsformular (Gesamtkosten)	Korrekte und tatsächliche Zahlen angeben. Bitte die Korrektheit der Angaben prüfen, da es sich um subventionserhebliche Tatsachen handelt! Zur Antragsprüfung können, soweit bei Antragstellung nicht eingereicht, entsprechende Kostenvoranschläge / Kostenaufstellungen zur Prüfung der zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben seitens der Bewilligungsstelle abgefordert werden!

FAQ zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Förderung von Bussen im öffentlichen Personennahverkehr (RL Bus) vom 26. Oktober 2023

Ziffer 6.8 zweiter Absatz RL Bus: neue Ladeinfrastruktur, die die Übertragung von Strom mit einer Leistung von höchstens 22kW ermöglicht: Abgabe einer Zusage, dass gemäß Artikel 36a Absatz 13 AGVO die Infrastruktur in der Lage ist, intelligente Ladefunktionen zu unterstützen	Eigenerklärung des Antragstellers reicht aus, wenn die Unterlagen des Herstellers diese Voraussetzung hergeben! Bitte die Korrektheit der Angaben prüfen, da es sich um subventionserhebliche Tatsachen handelt! Bei Antragseinreichung entsprechend angeben bzw. wird seitens Bewilligungsstelle nachgefordert! Entsprechende Auflagen können seitens der bewilligungsstelle im Zuwendungsbescheid festgelegt werden!
Nachweis gem. Ziffer 6.6 RL Bus (saubere Fahrzeuge: Nichtvermischung mit fossilen Kraftstoffen)	Unter Punkt 7. im Antragsformular wird die Einhaltung der Bestimmungen der Ziffer 6.6. RL Bus bestätigt. Dies ist ausreichend. Bitte die Korrektheit der Angaben prüfen, da es sich um subventionserhebliche Tatsachen handelt! Entsprechende Auflagen können seitens der Bewilligungsstelle im Zuwendungsbescheid festgelegt werden!
Nachweis gem. Ziffer 6.8 RL Bus (Betankungsinfrastruktur: bis 31.12.2035 ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff bereitstellen!)	Unter Punkt 7. im Antragsformular wird die Einhaltung der Bestimmungen der Ziffer 6.8. RL Bus bestätigt. Dies ist ausreichend. Bitte die Korrektheit der Angaben prüfen, da es sich um subventionserhebliche Tatsachen handelt! Entsprechende Auflagen können seitens der Bewilligungsstelle im Zuwendungsbescheid festgelegt werden!

FAQ zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Förderung von Bussen im öffentlichen Personennahverkehr (RL Bus) vom 26. Oktober 2023

De-minimis-Beihilfen	Gemäß Ziffer 1.3. RL Bus können Zuwendungsempfänger, die <u>mit</u> einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) betraut sind, die <u>Zuwendung</u> im Rahmen der ihnen für die Ausführung des öDA gewährten <u>Ausgleichsleistung</u> erhalten. Folglich können diejenigen Zuwendungsempfänger, die <u>nicht</u> mit einem öDA betraut sind die Zuwendung als <u>De-minimis-Beihilfe</u> erhalten gemäß der EU-Verordnung Nr. 2023/2831 in der aktuell geltenden Fassung. Berücksichtigt wird hierbei der Erhalt der De-minimis-Beihilfen der letzten 3 Jahre. Dazu zählen das Jahr, für das die Förderung aktuell beantragt wird sowie die 2 davorliegenden Jahre. Zudem darf die De-minimis-Beihilfe der letzten 3 Jahre eine Summe von 300.000,00 EUR nicht überschreiten. Erhält ein Unternehmen/Unternehmensverbund („ein einziges Unternehmen“) neben den Allgemeinen De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis-Beihilfen i. S. d. VO (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (VO (EU) 2023/2832), so dürfen diese zusätzlich gewährt werden. Allerdings beträgt hier der absolut zulässige Gesamtbetrag bei DAWI-De-minimis-Beihilfen für ein einziges Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 750.000,00 EUR. Anderweitige Kumulierungsgrenzen des EU-Rechtes oder einer entsprechenden Vorschrift im Rahmen der Bundes- und der Landesförderung sind entsprechend durch den Zuwendungsempfänger zu beachten.
Förderfähigkeit Planungsleistungen	Planungsleistungen sind nicht förderfähige Kosten/Ausgaben.
Förderfähigkeit Grunderwerbskosten	Grunderwerbskosten sind grundsätzlich nicht förderfähige Kosten/Ausgaben

FAQ zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Förderung von Bussen im öffentlichen Personennahverkehr (RL Bus) vom 26. Oktober 2023

Förderfähigkeit Ersatzbeschaffung	Es erfolgt nur eine Förderung, wenn eine technische Verbesserung im Vergleich zum Status quo erreicht wird; also wenn das Fahrzeug bisher nicht über diese Ausstattung (in dieser Form) verfügte und es eine Verbesserung für den ÖPNV darstellt.
Verwendungsnachweis	Für die Fahrzeugförderung nach Ziffer 2.1. RL Bus ist das Formular B1 Verwendungsnachweis Fahrzeugförderung mit den weiter geforderten Unterlagen einzureichen. Für die Infrastrukturförderung nach Ziffer 2.2. RL Bus und für die Förderung von Fahrzeugnachrüstungen nach Ziffer 2.3. RL Bus ist das Formular B1 Verwendungsnachweis Infrastrukturförderung bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegliste einzureichen. Bei Zuwendungsempfängern nach ANBest-K ist die Einreichung einer Belegliste nicht notwendig.

FAQ zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Förderung von Bussen im öffentlichen Personennahverkehr (RL Bus) vom 26. Oktober 2023

Bei Fahrzeugförderung: Nachweis überwiegender Einsatz	Der Nachweis des überwiegenden Einsatzes ist nur noch <u>einmalig</u> nach Ablauf der Zweckbindung einzureichen (Ziffer 8.3. RL Bus). Die Fahrzeuge sind gemäß Ziffer 6.1 RL-Bus entweder <u>mindestens fünf Jahre</u> überwiegend (mind. 51%) im <u>genehmigten Linienverkehr</u> nach § 42, § 43 Nr. 2 oder § 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen einzusetzen. <u>Oder sie erbringen eine Mindestlaufleistung von 400.000 km überwiegend in dieser Verkehrsart.</u> Bei Midibussen muss die Mindestlaufzeit 300.000 km und bei Kleinbussen 200.000 km betragen. Es wird nur der <u>genehmigte Linienverkehr</u> im Rahmen des überwiegenden Einsatzes anerkannt. Folglich zählen unter anderem ○ Schienenersatzverkehr ohne Liniengenehmigung, ○ freigestellter Schülerverkehr nicht zum genehmigten Linienverkehr nach §§ 42, 43 Nr. 2 und 44 PBefG. Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 1. Januar des auf die Förderung folgenden Jahres, laufleistungsbezogen mit der Inbetriebnahme des Fördergegenstandes. Sollte die Zweckbindung vor Ablauf der fünf Jahre durch entsprechende Kilometerleistungen erfüllt sein, ist dieses gegenüber dem Zuwendungsgeber durch geeigneten Nachweis (Anlage B3) zu belegen. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist sowie seitens der Bewilligungsstelle nicht bestätigt wurde, besteht die festgelegte Zweckbindungsdauer fort. Der Nachweis des überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr nach § 42, § 43 Nr. 2 oder § 44 PBefG auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen ist vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert nach Ablauf des fünften auf die Förderung folgenden Jahres zum 1. März gemäß Formular „B3 Nachweis Linienverkehr“ vorzulegen. Mit Einreichen des Nachweises des überwiegenden Einsatzes (Formular Anlage B3) sind unter Pkt. 2. der Anlage B3 die Gesamt-km, die Linien-km nach § 42 PBefG, die Linien-km nach § 43 Nr. 2 PBefG, die Linien-km nach § 44 PBefG und sonstige km <u>jeweils einzeln und pro Jahr (01.01.-31.12.) für die fünf Jahre anzugeben.</u>
---	--